

- ihre Verantwortlichkeit für jeden daraus entstehenden Nachtheil, unterliegt, ihre mitgebrachten Briefe sie mögen in versiegelten Säcken oder Packeten sich befinden, oder ihnen einem anvertrauten Person, irgend jemandem anders, als dem Amerikanischen Post-Comptoir, entweder direct, oder mittelst Ueberlieferung an denjenigen, welcher sich mit hinreichender Beglaubigung von diesem Post-Comptoir versehen, am Bord ihrer Schiffe zur Beförderung derselben begiebt, auszuliefern. Jedoch sind hievon diejenigen Briefe, welche an den Eigenthümer des Schiffs, oder den Schiffs-Correspondenten oder dergleichen Andern gerichtet, oder dem Schiffer zur persönlichen Befriedigung anvertraut sind, insoweit aufgenommen, daß dem selben solche sogleich direct zu befördern, undensommen bleibt.
- 3) Wenn Briefe unterwegs von Andern erbrochen oder sonst durch Zufall in Unordnung gebracht sind, so muß der Schiffer sich in Person nach dem Amerikanischen Post-Comptoir begeben, und selbige dafelbst gemeinschaftlich mit der Post-Expedition in Ordnung bringen und verpacken lassen.
- 4) Allen hiesigen Einwohnern, namentlich den Schiffs-Mäcklern und ihren Gehülften, den Hofsbedienten und ihrem Kruten, ist es verboten, außer obigen Artikel 2 gedachten Fällen, Briefe oder Pakete vom Bord der aus Amerika hier ankommenden Schiffe zu holen oder holen zu lassen, und haben die Schiffs-Mäckler besonders mit ihr Hausmeist darauf zu achten, daß diesem Verbote nicht zu wider gehandelt werde.
- 5) Nach der nöthigen Gewohnheit erhält auch künftig der Schiffer von dem Post-Comptoir einen gedruckten Empfangsschein über die Anzahl der gelieferten Briefe, so wie auch eine Bezahlung für jeden gelieferten Brief nach dem Verhältniß von 2 Mk. für 25 Stück Briefe, und 10 Ctr. 100 an der die Bezahlung.
- 6) Sammlungen an des Post-Comptoirs gekaufte Briefe, werden dafelbst ungesäumt zweckmäßig verkauft und nach Verlauf von einer, ein und einer 1/2 bis 2 Stunden, oder nach der zu diesem Geschäft nöthwendig erforderlichen möglichst frühesten Zeit, ausgegeben. Auch wird das Post-Comptoir, wenn eine beträchtliche Anzahl Briefe eingegangen ist, deshalb ein Bureau an der Börse anlegen lassen, und darin die Zeit, wann die Briefe ausgegeben werden können, besetzen.
- 7) Die weiter zu expedirenden Briefe, werden zur Beförderung an ihre Adressen zu den ersten abgehenden Posten an die resp. Postämter abgegeben.
- 3) Daß für jeden Brief oder Paket zu erlegendes Postgeld, ist folgendermaßen festgesetzt:
- a) Für jeden Brief, der nicht über ein Loth wiegt . . . 4 fl.
 - b) Für diese Briefe oder Pakete mit Einschüssen, für jedes Loth . . . 4 fl.
 - c) Für haverie-Dokumente und andere Schiffs-Papiere von 2 bis 5 Loth, je Loth nur . . . 3 fl.
 - d) Von 6 Loth und darüber, je Loth nur . . . 2 fl.

c) **O r d n u n g,**
nach welcher die Haarbürger Passagier:Ever resp. von Haarb. nach Hamburg, und von da wieder zurück nach Hamburg täglich abfahren sollen.

		Morgens von Haarb. Uhr.	Nachmitt. von Hamburg. Uhr.
Im Jan.	der 1. Passagier:Ever	8	2
	der 2.	10	2
Im Febr.	der 1.	7 1/2	2
	der 2.	10	2
Im März	der 1.	7	2
	der 2.	10	3
Im April	der 1.	7	2
	der 2.	10	4
Im May	der 1.	5 1/2	2
	der 2.	10	4
Im Juni	der 1.	5	2
	der 2.	10	4 bis 5
Im July	der 1.	5	2
	der 2.	10	4 bis 5
Im Aug.	der 1.	5	2
	der 2.	10	4 bis 5
Im Sept.	der 1.	6	2
	der 2.	10	6
Im Oct.	der 1.	7	2
	der 2.	10	3 bis 4
Im Nov.	der 1.	8	2
	der 2.	10	2
Im Dec.	der 1.	8	2
	der 2.	10	2 1/2 bis 3

d) **Hamburger und Curhayer Packet:Wöte.**
Um eine regelmäßige und directe Gemeinschaft mit Curh. ven zu haben, so sind Packet:Wöte enaleat, welche die Namen: die Stadt Hamburg und die Stadt London führen. Sie faeln jeden Dienstag und Freitag von hier nach Curhaven, damit sie vor der Abfahrt der englischen Packet:Wöte eintreffen, und auch, wenn diese in England anlangen, hier zurückkommen.
Sie sind so gut und bequem als möglich eingerichtet, auch findet man Lebensmittel am Bord.
Außer dem möblirten Zimmer für Reisende überhaupt, be-